



Steuertipp 09/2015 Verschenken und Vererben

Der Fiskus greift seinen Bürgern stets gerne und ungeniert in die Taschen. Auch dann, wenn Menschen etwas verschenken oder im Falle ihres Todes etwas vererben - das Finanzamt ist daher immer dabei.

Egal auf welche Weise Sie anderen Personen etwas zukommen lassen, Steuern sind, sobald die Freibeträge überschritten werden, immer fällig.

Schenkungssteuer und Erbschaftsteuer werden im deutschen Recht etwa gleich behandelt.

Die Schenkungssteuer ist genauso hoch wie die Erbschaftsteuer und auch die Freibeträge sind die gleichen.

Während Freibeträge im Zusammenhang mit der Erbschaftsteuer naturgemäß jedoch nur einmal genutzt werden können, stehen diese bei Schenkungen alle zehn Jahre erneut zur Verfügung.

Haben Sie ein größeres Vermögen zu vererben, so sollten Sie, um die Erbschaftsteuer zu umgehen oder zumindest zu reduzieren, daher alle zehn Jahre die vollen Schenkungssteuer-Freibeträge nutzen.

Zu beachten ist dabei, dass die Höhe der Freibeträge vom Verwandtschaftsgrad abhängt. Während z.B. der Freibetrag für Ehegatten und Lebenspartner € 500.000 beträgt, sind es für Kinder, Stiefkinder oder Adoptivkinder € 400.000 und für Enkelkinder nur € 200.000. Für Eltern sowie Großeltern beträgt der Freibetrag € 100.000.

Für Personen die nicht zu dem vorgenannten Verwandtenkreis gehören, ebenso wie für Nicht-Verwandte beträgt der Freibetrag sogar nur noch € 20.000.

Wichtig zu wissen: Die Freibeträge gelten gegenüber beiden Eltern- oder Großeltern teilen. Einem Kind können also sowohl vom Vater als auch von der Mutter bis zu maxi-

mal € 400.000, insgesamt also € 800.000, steuerfrei verschenkt bzw. vererbt werden.

Es gibt also gute Gründe sein Vermögen oder zumindest einen Teil davon bereits zu Lebzeiten zu verschenken. Zudem können Kinder im Alter zwischen 30 und 40 Jahren eine finanzielle Unterstützung oft gut gebrauchen, z. B. um damit einen leichteren Einstieg ins Berufs- oder Familienleben zu finden.

Nicht zuletzt kann das frühzeitige Verschenken auch ein Weg sein, um unliebsame Verwandte faktisch zu „enterben“.

Vor einer Schenkung sollten Sie sich jedoch einige Dinge bewusst machen.

Was ist zum Beispiel, wenn man nach der Schenkung mit dem Beschenkten in Streit gerät? Das Gesetz lässt es nur unter engen Voraussetzungen zu, eine Schenkung rückgängig zu machen. Allerdings können für einen solchen Fall Regelungen durch vertragliche Vereinbarungen getroffen werden. Diese Möglichkeit sollte, insbesondere bei der Zuwendung größerer Vermögen, unbedingt genutzt werden.

Ebenso wichtig kann es sein, dass Sie sich als Schenker gewisse Rechtspositionen sichern. Viele Eltern wollen z. B. ihren Kindern schon zu Lebzeiten das gemeinsame Familienwohnhaus übertragen, möchten aber selbst bis zu ihrem Lebensende darin wohnen bleiben. Durch ein Nießbrauchs- oder Wohnrecht, das im Grundbuch eingetragen wird, können Sie sich dieses Recht bei der Schenkung sichern.

Gut überlegt und frühzeitig vorbereitet lassen sich durch geschickt geplante Schenkungen nicht nur in erheblichem Umfang Steuern sparen sondern es können auch spätere Auseinandersetzungen zwischen den Erben vermieden werden. Die Fälle sind allerdings in der Regel komplex und können daher meist nur mit qualifiziertem fachlichem Rat gelöst werden.

Dr. Andreas Reiter, Dipl. Sozw. Mareike Holst
E-Mail: reiter@commerz-kontor.de, 28. September 2015